Werk

Titel: Die Gefängnißarbeit und ihr Verhältniß zum freien Gewerbe

Autor: Bauer, A.

Ort: Leipzig

Jahr: 1878

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345575393_0002|LOG_0048

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

Die Gefängnißarbeit und ihr Verhältniß zum freien Gewerbe.

Von

A. Bauer,

Archivar der badiſchen zweiten Kammer.

Nicht ſelten iſt der Wohlſtand die Mutter des Nothſtandes.

So paradox dieſer Satz klingt, ſo findet er doch in den thatſächlichen Verhältniſſen ſeine Begründung. Werfen wir nur einen Blick auf die Zuſtände des letzten Luſtrums. Welche Wendung der Dinge in einer ſo kurzen Spanne Zeit! Welcher Rücklauf von der höchſten Blüthe von Produktion und Konſumtion zu der gegenwärtigen Lage von Gewerbe und Handel!

Es iſt nicht die Aufgabe dieſer Abhandlung, den Urſachen dieſer Erſcheinung auf den Grund zu ſehen. Aber das müſſen wir feſtſtellen, daß die Kalamität, der Rückgang, keine lokaliſirte, ſondern eine allgemeine, nicht allein in Deutſchland, ſondern in ganz Europa, ja in den übrigen Welttheilen eben ſo ſchwer empfundene iſt, wie in dem engeren Kreiſe des deutſchen Vaterlandes und daß deshalb dem Milliardenſegen die Schuld nicht allein aufgebürdet werden darf, wie dies von mancher Seite geſchehen.

Das induſtriereiche Belgien z. B. blieb von dieſem Segen unberührt und dennoch haben die Handelskammern in einer an die Chambre des Representants im vorigen Jahre eingereichten Schrift erklärt: „Notre pays est accablé en ce moment des suites desastreuses, d'une crise sans précedents dans nos annales. Cette crise est tout à la fois commerciale, industrielle, financière et immobilière.“

In Folge der allgemein geſteigerten Bedürfniſſe der Völker ſteigerte ſich die induſtrielle Produktion, Fabriken und neue Unternehmungen zogen eine Maſſe von Arbeitskräften, auch aus der landwirthſchaftlichen Sphäre an ſich, wodurch ſich ſelbſtverſtändlich die Ausgaben des Grundbeſitzers und naturgemäß auch die Preiſe der Lebensmittel ſteigerten. In dieſer Preisſteigerung lag dann wiederum ein Faktor zur Erhöhung aller Arbeitslöhne und folglich zur allgemeinen Preisſteigerung, welcher Faktor einen weiteren Antreiber in dem Umfang der Nachfrage nach Arbeitskraft fand, die durch das Angebot kaum mehr die gewünſchte Befriedigung gewann.

Der Arbeitslohn wuchs dadurch auf eine früher nicht gekannte Höhe und überstieg den Betrag, welcher zur Deckung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich war; ja er behauptete sich auf dieser Höhe, während die Arbeitszeit gekürzt und die Leistung in quanto et quali vermindert wurde. Hand in Hand damit ging eine höhere Lebhaftigkeit in den materiellen Genüssen und eine Erweiterung der Bedürfnisse, wodurch die Produktion einen abermaligen Anreiz zu erweiterter Thätigkeit erhielt.

Leider war vermehrte Genußsucht die einzige Frucht, welche der Arbeiter aus dieser für ihn so günstigen Konjunktur zog. Statt diese zu erhöhter Thätigkeit auszunützen und sich Ersparnisse für schlechtere Zeiten zurückzulegen, schwelgte man in Genüssen, die man vorher nicht kannte, lebte von Hand zu Mund, vernachlässigte die Arbeit und chikanirte die Arbeitgeber, welche ihrer Seits auch nicht immer die technischen und ethischen Eigenschaften besaßen, denen eine sichere Gewähr für den Fortbestand einer Unternehmung inne wohnt.

Als nun mit der massenhaften Produktion die Konsumtion nicht mehr gleichen Schritt hielt, wurde auch der, früher in freigebigster Weise gewährte Kredit vorsichtiger und zog sich immer mehr zurück, sodaß Stockungen und Verlegenheiten eintraten, die Waaren unter dem Selbstkostenpreise ausgeboten, die Arbeitszeit vermindert, die Arbeitslöhne herabgesetzt, die Arbeiter entlassen werden mußten.

Die Rückströmung, einmal im Laufe, riß, da ein Fabrikationszweig niemals für sich allein steht, eine Menge von Etablissements mit sich fort, die Kalamität verbreitete sich auf größere Kreise und wirkte wie bittere Arznei, mit welcher man den Schwindel kurirt, auf die überspannte Lage des industriellen Lebens.

Es fehlte eben an der Erkenntniß des volkswirthschaftlichen Gesetzes: daß nicht jede Produktion die Garantie des gehörigen Absatzes schon in sich selbst trage, sondern nur die allseitig entwickelte, in Harmonie mit der ganzen Volkswirthschaft stehende und fortschreitende Gütererzeugung eine solche Gewähr zu bieten vermöge.

Wenn die Noth der Zeit sich so weit verschärft, daß die vorher im Treibhause üppiger Konsumtion zu doppelter Blüthe getriebene Industrie nur noch einen sterilen, von Humus ausgesaugten Boden zurückläßt, auf welchem keine Ernten mehr gedeihen, dann forscht man, aber in der Regel mit verschleiertem Blicke nach den Ursachen der veränderten Lage und sucht diese statt mehr in sich selbst, allenthalben in äußeren Verhältnissen, in der Gesetzgebung, in der Zoll- und Handelspolitik ꝛc.

Klagen und Beschwerden finden ihren Weg durch die Presse, zu den Volksvertretungen im engeren Vaterland und zum Reichstag. Daß einem Gegenstand von so hochwichtiger Bedeutung für das volkswirthschaftliche Leben einer Nation überall mit der gebührenden Aufmerksamkeit begegnet wird, ist selbstverständlich. Es ist Pflicht der Regierungen den Beschwerden näher zu treten und wenn und soweit sich solche begründet erweisen, den Weg zur Abhilfe anzubahnen, wie dies von Seite der Reichsregierung inzwischen auch durch Vorlage einer Novelle zum Gewerbegesetze und durch verschiedene Enqueten auf volkswirthschaftlichem Gebiete behufs weiterer Maaßnahmen geschehen ist.

Unter den Klagen und Beschwerden, mit welchen sich der Reichstag in

der letzten Session und auch früher schon zu beschäftigen hatte, harrt noch einer endgiltigen Erledigung die Beschwerde einer großen Anzahl von Gewerbetreibenden und Arbeitern über die Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebs durch die industrielle Beschäftigung der Strafgefangenen, die gleichfalls als eine Ursache der Kalamität des Gewerbestands und der Fabrikarbeiter bezeichnet wird.

In Betreff dieser Beschwerde haben die Reichstagsabgeordneten Bürgers, Dr. Hirsch und Walter unterm 8. Februar 1878 folgenden Antrag beim Reichstag eingebracht:

„Der Reichstag wolle beschließen:

Den Herrn Reichskanzler aufzufordern,

Mit Rücksicht auf die wegen Benachtheiligung des freien Gewerbebetriebes durch die gewerbliche Gefangenenarbeit erhobenen Beschwerden und behufs Erlangung einer Grundlage für die in dem Strafvollzugsgesetze zu lösenden Fragen über die Art der Beschäftigung der Gefangenen die Bundesregierungen zu ersuchen, diese Beschwerden, soweit sie thatsächliche Anführungen enthalten, einer eingehenden Untersuchung, möglichst unter Zuziehung von Vertretern der Beschwerdeführer, zu unterziehen und über deren Ergebniß in Verbindung mit einer Statistik über die Gefangenenarbeit im Reiche dem Reichstage demnächst Mittheilung zu machen."

Dieser Antrag wurde nach ausführlicher Berathung in der Sitzung des Reichstags vom 14. Februar 1878 zum Beschlusse erhoben, nachdem der Präsident des Reichskanzleramts, Herr Staatsminister Hofmann, folgende Erklärung abgegeben hatte:

„Ich halte den Grundgedanken, von dem der Antrag ausgeht, für einen vollkommen richtigen, d. h. den Gedanken, daß es nothwendig ist, eine sachliche Untersuchung der hier in Rede stehenden Beschwerden vorzunehmen, um einerseits unbegründeten Klagen, wie sie so vielfach laut werden, entgegentreten, — und um andererseits den Beschwerden, soweit sie wirklich begründet sind, Abhilfe verschaffen zu können. In der Regel, meine Herren, denkt man sich das Letztere leichter, als es in der That ist. Wenn man die Gefängnißarbeit nicht vollständig abschaffen will, was nicht angeht, oder wenn man die Gefängnißarbeit nicht jeden pekuniären Werthes berauben will, was ebensowenig zulässig ist, so wird niemals zu vermeiden sein, daß zwischen der Gefangenenarbeit und der Arbeit des freien Gewerbebetriebes eine gewisse Konkurrenz besteht. Die Aufgabe ist, die daraus für den freien Gewerbsbetrieb entstehenden Nachtheile auf das möglichst geringe Maß zu beschränken. Wie das zu geschehen habe, das hängt vielfach von örtlichen Verhältnissen oder von Verhältnissen, die mit der Zeit wechseln, oder von technischen Rücksichten ab, und es bedarf sehr sorgfältiger, ins Einzelne eingehender Untersuchungen bei den einzelnen Arbeitszweigen darüber, in welcher Weise dieselben in den Strafanstalten eingerichtet werden können, um eben die möglichst geringen Nachtheile für den freien Gewerbsbetrieb nach sich zu ziehen. Deshalb ist eine sachliche Untersuchung der Bedingungen, unter welchen die Strafarbeit geschehen kann, ohne dem freien Gewerbsbetriebe mehr als nöthig Konkurrenz zu machen, durchaus angezeigt. Mein Bedenken gegen den vorliegenden Antrag stützt sich nur darauf, daß eine entsprechende Untersuchung, wie der

Herr Vorredner selbst angeführt hat, von Seiten des deutschen Handelstags bereits wirklich eingeleitet ist, und daß die königlich preußische Regierung sich dieser Untersuchung des Handelstags gegenüber sehr entgegenkommend bewiesen hat. Der königlich preußische Herr Minister des Innern ist schon mit dem deutschen Handelstag in Verbindung getreten, um dessen Bestrebungen zu unterstützen. Wenn jetzt von Reichswegen eine neue Untersuchung ganz ohne Rücksicht auf diesen neuen Vorgang angeordnet würde, so stände dies im Widerstreit mit dem, was Seitens der preußischen Regierung bereits geschehen ist. Ich weiß nicht, wie die Herren Antragsteller sich das Verhältniß der in ihrem Antrage befürworteten, neuen Untersuchung zu der bereits eingeleiteten Enquête denken. Ich nehme an, daß es nicht ihre Absicht ist, in einer der Sache selbst offenbar nachtheiligen Weise eine Kollision zwischen einer von Reichswegen zu veranstaltenden Untersuchung und der bereits vom deutschen Handelstage eingeleiteten, zu veranlassen. Ich mache darauf aufmerksam, daß die vom Handelstage veranstaltete Enquete jedenfalls den großen Vortheil mit sich bringt, daß sie von durchaus sachverständiger Seite unternommen ist. Ich nenne dies einen großen Vortheil, weil es sich um eine Reihe von Fragen handelt, die nur von Sachverständigen gelöst werden können. Ob der deutsche Handelstag jetzt schon mit den übrigen deutschen Regierungen in derselben Weise in Verbindung getreten ist, wie mit der königlich preußischen Regierung, kann ich nicht sagen. Sollte es nicht geschehen sein, so würde es doch wohl leicht sein, zu veranlassen, daß die anderen deutschen Regierungen dem Handelstag mit derselben Bereitwilligkeit entgegenkommen, wie die preußische Regierung. Ich glaube das im Voraus zusichern zu können und möchte nur bitten, daß der Beschluß des Hohen Hauses nicht in dem Sinne gefaßt werde und nicht eine solche Richtung bekomme, daß er der bereits von Preußen unterstützten Enquête des Handelstags entgegentritt."

Hiernach ist also auch bezüglich der Gefangenenarbeit bereits eine Enquête, und zwar von der königl. preußischen Regierung angeordnet, deren Ausdehnung auf die Zustände der Anstalten des ganzen Deutschen Reichs eine sichere Grundlage für die Beurtheilung der vorgebrachten Beschwerden gewähren wird.

Mit der Durchführung der Enquête ist der deutsche Handelstag betraut.

Da die Beschäftigung der Gefangenen einen wesentlichen Theil des Strafvollzugs bildet und da es in der Absicht der Reichsregierung liegt, über die Strafvollstreckung ein besonderes Reichsgesetz zu erlassen, so unterliegt es keinem Bedenken, dem Reich die Initiative in der vorliegenden Frage einzuräumen. Aus den Ergebnissen der in Antrag gebrachten Enquête wird sich ein schätzbares Material zusammensetzen lassen, welches bei Berathung des Strafvollzugsgesetzes manche Anhaltspunkte für die zu treffenden Bestimmungen bieten wird. Was aber die Beschwerde des freien Gewerbes gegen die Arbeit in den Strafanstalten betrifft, so kann es sich nur um die Aufdeckung von Mißständen handeln, die sich in einzelnen Anstalten eingeschlichen haben und die weniger dem Principe der Beschäftigung als dessen verfehlter Durchführung zur Last gelegt werden müssen.

Einen Beschluß, wie er im Jahre 1870 auf die Beschwerde von

8000 Cigarrenarbeitern in dem Reichstage des Norddeutschen Bundes gefaßt und wornach der Reichskanzler aufgefordert wurde, dahin zu wirken, daß die in Preußen geltenden Bestimmungen über die Zuchthausarbeit in sämmtlichen Bundesstaaten durchgeführt werden sollen, würden wir lebhaft beklagen, da nach unserer festen Ueberzeugung diejenigen Beschwerden, welchen eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, gerade in dem in Preußen herrschend gewordenen Beschäftigungssystem ihren Ursprung und ihre Begründung finden, von einer homöopathischen Behandlung derselben also sicher kein günstiger Erfolg zu erwarten ist.

Wie wenig mustergiltig die damaligen Zustände in Preußen waren, beweist die im Jahre 1872, also zwei Jahre später, von dem königlichen Ministerium des Innern erlassene neue Verordnung, wornach die disponiblen Gefangenen von den Strafanstalts-Verwaltungen in den namhaftesten öffentlichen Blättern zur Beschäftigung ausgeboten und demjenigen Unternehmer überwiesen werden sollen, welcher die höchsten Arbeitslöhne anbiete, soferne nicht etwa die Art der Beschäftigung dem Zwecke der Strafanstalt widerstrebe oder die persönlichen Verhältnisse desselben der Verwaltung keine genügende Sicherheit für die strikte Einhaltung der vertragsmäßigen Verpflichtungen gewähren sollten. Auch sollten die Kontrakte nicht auf längere Zeit als auf drei Jahre abgeschlossen werden dürfen.

Neben diesen Bestimmungen blieben die früheren Anordnungen in Kraft, wornach der Arbeitsbetrieb in den Strafanstalten so eingerichtet werden soll, daß dadurch dem freien Gewerbebetrieb so wenig als möglich entgegengetreten wird; daß alle Arbeiten für den eigenen Bedarf der Anstalt von deren Arbeitskräften hergestellt, Handwerksarbeiten aber, welche an den Orten, wo sich Strafanstalten befinden und in deren Umgegend angefertigt werden, in der Regel nicht auf Bestellung, sondern nur für den eigenen Bedarf der Anstalt ausgeführt werden.

Oberflächlich betrachtet bieten diese Anordnungen die größte Garantie gegen die Beeinträchtigung des freien Gewerbes. Genau besehen aber hat man damit nur den Verwaltungen untersagt, was man den *Unternehmern* einräumte oder wenigstens nicht untersagen konnte und damit ein kleines Uebel mit einem größeren gedeckt, da sich die staatliche Aufsicht nicht auf die Absatzverhältnisse des Unternehmers erstreckt, während jene der Verwaltung selbst bis ins Detail kontrollirt werden konnten.

Für das freie Gewerbe macht es durchaus keinen Unterschied, *wer* die Waare auf den Markt bringt; nur die Preise zu denen — und die Art, wie solche auf den Markt gebracht werden, haben für das freie Gewerbe Interesse.

Wir begnügen uns hier mit dieser kurzen Andeutung, um zu beweisen, welch geringer praktischer Werth dem früheren norddeutschen Reichsrathsbeschlusse beizulegen war und um der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß der Reichstag wirkliche Mißstände, welche die Enquête zu Tage fördert, der Reichsregierung zur weiteren Verfolgung und Abstellung bezeichnet, bei der außerordentlichen Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der einzelnen Strafanstalten aber allgemeine Normen nur in so weit feststellt, als zur Sicherung aller Interessen, nicht allein jener der Gewerbetreibenden, absolut erforderlich ist.

Streng genommen sind es nicht die Handelskammern, welche vorzugsweise berufen sind, den Gegenstand vor ihr Forum zu ziehen, obschon sich nicht bestreiten läßt, daß auch der Handel dabei betheiligt ist, insoferne es sich um Qualität und Absatz der Waare und deren Einfluß auf die Marktverhältnisse handelt. Näher berührt von der Frage sind die Vertretungen der Gewerbe und Fabrikanten, die Gewerbekammern, die freilich nicht überall organisirt sind, bei der Enquête aber unbedingt gehört werden müssen.

Auf der anderen Seite müssen die betheiligten Strafanstaltsdirektionen, insbesondere die Beamten jener Anstalten beigezogen und gehört werden, deren Verhältnisse nach den vorausgegangenen Erhebungen oder nach den Aeußerungen von Beschwerden zu weiteren Erörterungen auffordern, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß unter Umständen solche Erörterungen durch Delegirte an dem Sitze der Anstalt selbst gepflogen werden, um durch Einsichtsnahme von den Einrichtungen, Vergleichung der Fabrikate mit den Preisen ꝛc. eine feste Basis für ihr Gutachten zu gewinnen.

Selbstverständlich dürfen bei der Enquête auch die Vertreter der Regierungen der Einzelstaaten nicht fehlen, denen die Durchführung der gefaßten Beschlüsse obliegen wird und welche darauf zu halten haben werden, daß diese Beschlüsse nicht über die Grundsätze eines geordneten Strafvollzugs hinwegschreiten.

Welche Fragen und Gesichtspunkte bei der Enquête vorzugsweise in Betracht zu nehmen seien, wird die Kommission zunächst zu beschließen haben. Maßgebend bleibt hierbei unter allen Umständen der strafrechtliche Charakter der Arbeit in den Gefängnissen, die Rücksicht auf die Hausordnung und Disciplin, denen sich alle anderen Rücksichten unterzuordnen haben.

Es hat deshalb die erste und für die Beschwerdeführer wohl wichtigste Frage:

„Sollen die Gefangenen beschäftigt werden?"

keine Berechtigung, da sie weder mit dem Reichsstrafgesetze, noch mit dem Sittengesetze in Einklang gebracht werden könnte.

Die Beantwortung dieser Frage mit „Nein" wäre das einzige und radikalste Mittel, den Klagen des Arbeiter- und Handwerkerstandes ein Ziel zu setzen. Ob aber damit die Henne ins Nest gesetzt wäre, welche dem Handwerk goldene Eier legt, möchten wir bezweifeln.

Wer überhaupt die gewerbliche Misère dem Arbeitsbetriebe der Strafanstalten zur Last setzt, der irrt wohl eben so, wie jener Zuschauer im Theater, der Othello's Wuth auf den Verlust des Taschentuchs zurückführte.

Mögen Einzelne auch darunter leiden und darüber klagen, ihrem Wunsche, der Beseitigung der Zuchthausarbeit, steht das unveräußerliche Recht des Gefangenen auf Arbeit, wie die den höchsten sittlichen Momenten entspringende Pflicht zur Arbeit entgegen.

Wer die Besserung der Gefangenen als das wichtigste Produkt der Strafe, als das Ziel, auf welche alle Einrichtungen der Strafanstalt berechnet sein müssen, anerkennt, der wird der Kraft des starken sittlichen Hebels, welcher in der Arbeit liegt, die freie Entwickelung gern einräumen, um so mehr, als nicht die Beschäftigung der Gefangenen an sich, sondern mehr die verfehlte Organisation derselben dem freien Gewerbe die Wunden

ſchlägt, welche demſelben den aus den Petitionen an den Reichstag gellenden Schmerzensſchrei auspreßten.

Die nächſte Frage wird demnach ſo lauten müſſen:

Wie ſoll der Arbeitsbetrieb in den Strafanſtalten beſchaffen ſein, um allen Rückſichten gerecht zu werden?

Bei der Beantwortung dieſer Frage begegnen wir einer Menge von kollidirenden Intereſſen, deren Verſöhnung zu den ſchwierigſten Aufgaben der Gefängnißverwaltung gehört.

Die Arbeit muß

1) dem herrſchenden Strafſyſtem gerecht werden;
2) ſo beſchaffen ſein, daß die Geſundheit des Gefangenen keinen Schaden leidet;
3) der Beſchäftigung des Gefangenen in der Freiheit möglichſt entſprechen;
4) bildungsfähigen Arbeitern Gelegenheit zur Erlernung eines Gewerbes bieten;
5) die Intereſſen der freien Gewerbetreibenden möglichſt ſchonen;
6) einen entſprechenden Ertrag für die Staatskaſſe abwerfen;
7) dem Gefangenen einen kleinen Antheil am Arbeitsverdienſt gewähren; ſie darf endlich
8) nicht ſtörend in den Religions- und Schulunterricht eingreifen, da die Arbeit als Erziehungsmittel erſt in harmoniſcher Verbindung mit den intellektuellen und religiöſen Einwirkungen in der Strafanſtalt die rechte Weihe erlangt.

Man erſieht hieraus, daß die Beſchäftigungsfrage in faſt alle Reſſorts übergreift, in das Gebiet der Juſtiz, des Innern, des Handels, des Kultus und der Finanzen.

Bei der Enquête fällt nun allerdings nur der Punkt 5, der Einfluß der Gefängnißarbeit auf die Intereſſen des freien Gewerbes ins Gewicht, allein auch die übrigen Momente werden ſich mehr oder weniger in den Kreuzweg ſtellen, weshalb ſie nicht unbeachtet bleiben dürfen.

Dritte Frage: Mit welchen Arbeiten ſollen die Gefangenen beſchäftigt werden?

Nicht alle Arbeiten, welche in der Freiheit betrieben werden, eignen ſich auch zum Betrieb in den Strafanſtalten.

Wenn wir der induſtriellen Arbeit vor jeder andern den Vorzug einräumen, weil ſie am meiſten den in der zweiten Frage beſprochenen Anforderungen entſpricht, ſo findet dieſe Regel doch eine Beſchränkung theils in den Verhältniſſen der Strafanſtalt, theils in den perſönlichen Verhältniſſen der Gefangenen ſelbſt.

Schon die Zellenhaft, welche durch das neue Strafvollzugsgeſetz wohl als Regel, wenigſtens für die Zeit von 1—3 Jahren vorgeſchrieben werden wird, bereitet manchen Arbeiten große Hinderniſſe und macht den Betrieb ſolcher Gewerbe, bei denen das Zuſammenwirken mehrerer Arbeiter unbedingt nothwendig iſt, ganz unmöglich. Aber auch die gemeinſame Arbeit findet häufig einen Feind in den Reglements der Anſtalt, in den Rückſichten auf Sicherheit, Reinlichkeit, Geſundheit, Feuergefährlichkeit u. ſ. w.

Die industrielle Arbeit scheiden wir in zwei Gruppen:

1) in eigentliche Gewerbe,
2) in Fabrik- oder gewöhnliche Handarbeit.

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der Arbeitskräfte, des Alters, der Intelligenz der einer Anstalt überwiesenen Gefangenen müssen beide Gruppen von Arbeiten vertreten sein.

Jüngere und bildungsfähige Gefangene, die keinen bestimmten Nahrungszweig nachzuweisen vermögen, überhaupt solche, welche zur gewerblichen Ausbildung vereigenschaftet sind, sollten stets einem Gewerbe zugetheilt und darin ausgebildet werden, insoferne deren Strafzeit nicht zu kurz ist.

Auf die Wünsche des Gefangenen ist bei der Zutheilung zu einer Beschäftigung thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Der Wechsel der einmal gewählten Beschäftigung ist nur unter besonderen Umständen zu gestatten.

Jede Beschäftigung, welche die Gesundheit schädigt, ist aus den Anstalten zu verbannen.

Eben so ist jede Beschäftigung, welche eine allzu große Lehrzeit oder eine ganz besondere Kunstfertigkeit erfordert, aus den Strafanstalten fern zu halten.

Zum Betriebe in den Strafanstalten empfehlen sich demnach vorzugsweise Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, Böttcherei, Schlosserei, Weberei, Sattlerei, Bürstenbinderei, Blechnerei, Buchbinderei, Kartonagearbeiten, Drechslerei, Holzschnitzerei, Korbmacherei u. s. w.

Die meisten dieser Gewerbe, so insbesondere die Weberei und Schreinerei bieten eine große Manchfaltigkeit von Arbeiten und empfehlen sich schon aus diesem, sowie aus dem weiteren Grunde, daß damit Hilfsarbeiten in Verbindung stehen, für welche auch sonst weniger arbeitsrüstige Gefangene verwendet werden können, z. B. Spulen, Zwirnen, Geschirrmachen beim Weben; Kistenarbeiten, Sesselflechten, Anstreichen ꝛc. bei der Schreinerei.

Zu der zweiten Gruppe der Arbeiten rechnen wir das Flechten von Schuhen und Teppichen aus Tuchabfällen, das Flechten von Stroh- und Seegrasdecken, Flechtarbeiten aus Manillahanf, Netzknüpfen, Handschuhnähen, Korkschneiden, Papierpressen, Düten- und Papiersäckemachen, Roßhaarzupfen, Federnschleißen u. dgl., sowie alle einfachen handlichen Verrichtungen für die Zwecke der Strafanstalt selbst.

Landwirthschaftliche Arbeiten sollten nur in beschränktem Maße, für die Bebauung des zu den Anstalten gehörenden Grundeigenthums oder zur Beurbarung von öden Flächen, welche für die Zwecke der Anstalten kultivirt werden sollen, zugelassen werden.

Den Verding von Gefangenen gegen Tagelohn außerhalb der Anstalt halten wir im Allgemeinen für unzulässig, da die Strafzwecke sich damit nicht vereinbaren lassen.

Aus demselben Grunde wird es sich auch nicht empfehlen, die Gefangenen in großer Zahl zu öffentlichen Bauten, Anlage von Kanälen, Festungswerken u. dgl. zu verwenden.

Mit der Rückkehr zu derartigen Beschäftigungen würden wir alle die großen Fortschritte verleugnen, welche das Gebiet des Gefängnißwesens in

dem hinter uns liegenden halben Jahrhundert zu verzeichnen hat und für welche die edelsten Männer ihre Kräfte und Kenntnisse eingesetzt, die Regierungen ungeheure Summen verausgabt haben.

Weckung und Pflege des Ehrgefühls ist eine der ersten Grundlagen zur Besserung des Gefangenen, der in der Gefangenschaft, auf sich selbst angewiesen, zum Nachdenken gebracht und den bessernden Einflüssen zugänglich gemacht, allen verschlechternden Einwirkungen aber entzogen werden soll. Die Erkenntniß, daß dies nur auf dem Wege der Isolirung möglich sei, hat sich allmälig und nach einer langen Reihe von Jahren der sorgfältigsten Beobachtungen so entschieden Bahn gebrochen, daß bei der letzten Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten in Stuttgart nicht allein die Beamten an den Zellengefängnissen, sondern auch alle Beamten an Strafanstalten mit gemeinschaftlicher Haft sich zu Gunsten der Einzelhaft aussprachen. Und dieser mächtige Fortschritt in der Gefängnißwissenschaft sollte gelegentlich der Enquête über die Einflüsse der Gefängnißarbeit auf die freien Gewerbe zu Grabe getragen werden?

An die Stelle der mit dem Isolirsysteme allein verträglichen industriellen Arbeit soll wieder wie früher die rohe Ausnützung der Arbeitskräfte der Gefangenen, an die Stelle der individualisirenden Behandlung die allgemeine Schaustellung, der gegenseitige verschlechternde Verkehr unter den Gefangenen, kurz die Rückkehr zu der alten Schule des Lasters treten?

Und glaubt die Industrie, daß ihr auf diese Weise, durch Verwendung von Gefangenen zu landwirthschaftlichen und öffentlichen Arbeiten, ernstlich geholfen werde?

Bei dem Festungsbau in Straßburg waren Jahre hindurch Tausende von gewöhnlichen Arbeitern gegen den hohen Tagelohn von 5 Mark beschäftigt. Wem kam dieser Tagelohn zu gut? Der Industrie und der Landwirthschaft, denen diese bedeutenden Summen nicht zugeflossen wären, wenn die Reichsregierung statt der freien Arbeiter Sträflinge beigezogen hätte. Allerdings hatten sich auch aus dem Kreise der landwirthschaftlichen Hilfspersonen manche Arbeiter bei diesen Bauten eingestellt und die Landwirthschaft mußte, um für die Bewältigung ihrer Aufgaben Ersatzkräfte zu gewinnen, ihre Auslagen erhöhen! Hatte sie deshalb einen berechtigten Grund zur Klage gegen die Unternehmer der Festungsbauten? Gewiß nicht! Unsere Behauptung, daß industrielle Arbeit die geeignetste zur Beschäftigung für die Strafgefangenen sei, weil sie, rationell betrieben, nicht allein den Zwecken des Strafvollzuges, der Zukunft des Gefangenen und der Staatskasse, sondern auch den Klagen der Gewerbetreibenden am meisten Rücksicht trage, stützt sich auf Erfahrungen, die wir weiter unten näher darlegen werden.

Zugleich möchten wir aber, den realen Boden festhaltend, uns nicht auf das Gebiet der Fabeln verirren, aus welchem uns der Reichstagsabgeordnete Herr Dr. Zimmermann in der Verhandlung vom 14. Februar 1878 die interessante Mittheilung machte, daß von den im Laufe von 6 Jahren aus der russischen, auf den Industriebetrieb eingerichteten Strafanstalt Moskau entlassenen 2100 Gefangenen nur neun rückfällig geworden seien und daß eifrige junge Leute sich innerhalb zwei Monaten zu geschickten Handwerkern emporgearbeitet hätten. Derartige Uebertreibungen zwingen

den Sachkenner zum Lächeln und stellen den Laien in einen Nebel, in welchem die Direktive für die Wahrheit verloren geht.

Vierte Frage: In welcher Weise sollen die oben bezeichneten Arbeiten in den Strafanstalten betrieben werden?

Die oben bezeichneten Industriezweige können entweder, wie dies bisher in Preußen Regel war, durch Unternehmer oder durch die Anstaltsverwaltungen unmittelbar auf eigene Rechnung betrieben werden.

Beide Arten des Betriebs haben ihre Vorzüge und ihre Schwächen, beide ihre Anhänger und ihre Gegner.

A. Verpachtung der Arbeitskräfte an Unternehmer.

Für die Gefängnißverwaltung ist diese Art des Arbeitsbetriebs außerordentlich bequem. Die Sorge für Unterbringung der Gefangenen in einem Arbeitszweige, für Anschaffung der Arbeitsstoffe, für den Absatz der Fabrikate, für Beistellung, Schonung und Erhaltung der Werkzeuge, für Kontrollirung der Fortschritte des Gefangenen in seiner gewerblichen Ausbildung, für Wahl und Anstellung der Werkmeister ꝛc. fällt weg, eine Menge Schreibereien wird erspart und die mit dem Selbstbetriebe der Gewerbe verbundene große Verantwortlichkeit der Beamten ruht auf fremden Schultern! Für Unterschleife und Korruptionen ist bei dem Selbstbetriebe ein günstigerer Boden vorhanden, als bei der Entreprise; die letztere ermöglicht eine sicherere Berechnung des Staatszuschusses zu dem Verwaltungsaufwand, da die Baareinnahmen leichter bevoranschlagt werden können und die Betriebsfonds wenig ins Gewicht fallen!

Diesen Lichtseiten der Entreprise stehen aber auch erhebliche Schattenseiten entgegen.

Zunächst und vor Allem treffen solche die Disciplin, deren Schwerpunkt in den Händen der Direktion liegen muß, bei der Entreprise aber, wo sich ein Dritter, lediglich nur von materiellen Interessen Geleiteter zwischen die Direktion und den Gefangenen stellt, thatsächlich in die Hände des Unternehmers gelegt wird. Bei dem System der Einzelhaft — und diese wird ja wohl künftig die Regel des Strafvollzugs bilden — tritt diese Schattenseite ungleich schärfer hervor, als bei der Gemeinschaftshaft, weil der Verkehr des Entrepreneurs bezw. seiner Werkmeister mit den Gefangenen auf der Zelle keiner wirksamen Kontrolle unterzogen werden kann.

Wenn nun gar noch der Unternehmer, wie dies in Frankreich der Fall und wie der Herr Reichstagsabgeordnete Dr. Zimmermann in der Sitzung vom 14. Februar 1878 — ob lobend oder tadelnd ist aus dem Protokolle nicht zu erkennen — richtig hervorgehoben, nicht allein die Belohnung der einzelnen Arbeiter nach seinem Ermessen regelt, sondern auch noch die Kosten für die Ernährung, für Medikamente, für Kleidung, Lagerung, für Heizung und Beleuchtung, ja sogar für das Begräbniß der in der Anstalt verstorbenen Gefangenen bestreitet, so gewinnt er auf das innerste Leben der Strafanstalt einen Einfluß, unter welchem die unter höheren Gesichtspunkten arbeitende Thätigkeit der Strafanstaltsbeamten vollständig lahm gelegt wird. Wo die ganze Existenz des Gefangenen zum

Pachtobjekt heruntergedrückt wird, da können die ethischen Ziele des Strafvollzugs keine Wurzel fassen, da wird selbst die Sorge für das physische Wohl des Gefangenen bedingt durch den Grad seiner technischen Ausbildung und seines Fleißes.

Ein Bild von den Folgen solcher Zustände haben wir bei dem Uebergange der Strafanstalt in Ensisheim (Elsaß) in deutsche Verwaltung gesehen. Wir werden nicht näher darauf einzugehen haben.

Bleiben wir bei der Entreprise, wie sie in den deutschen und vorzugsweise in den preußischen Strafanstalten gehandhabt wird, wo sie sich lediglich auf den Arbeitsbetrieb beschränkt.

Einen mächtigen Fortschritt zum Besseren finden wir in der Verordnung des preußischen Ministeriums des Innern vom 10. December 1872, wodurch den Unternehmern die Bestimmung und Bewilligung von Arbeitsprämien an die für sie beschäftigten Gefangenen entzogen und auf die Strafanstaltsverwaltungen übertragen worden ist. Mit den Grundsätzen eines rationellen Strafvollzugs war das frühere System absolut unverträglich.

Das Bestreben, die Entreprise auf gesunden Boden zu stellen, findet ferner einen Ausdruck in der Verordnung vom 3. Februar 1873, welche bestimmt, daß die Verdingung der disponiblen Gefangenenkräfte nur nach vorausgegangenem öffentlichen Aufgebote zulässig sein und *in der Regel* dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll.

Offerten solcher Unternehmer, gegen deren Zahlungsfähigkeit oder „allgemeine Zuverlässigkeit" Bedenken bestehen, sollen von vornherein zurückgewiesen werden.

Es wäre in der That verwerflich, dem höchsten Angebote unbedingt den Vorzug einzuräumen, da bei einem in disciplinärer und moralischer Beziehung so überaus wichtigen Gegenstand dem Geldpunkte kein Uebergewicht über die Interessen des Strafvollzugs eingeräumt werden darf.

Der Zuschlag wird also nur an einen solchen Unternehmer erfolgen, welcher vermöge seiner Vergangenheit, seines guten Rufes, seiner Vermögens- und persönlichen Verhältnisse eine gewisse Garantie für die ungestörte Durchführung des Strafvollzugs bietet, der Preis kann und darf nur eine untergeordnete Rolle spielen.

So wird also z. B. ein Fabrikant, der selbst schon eine Strafe erstanden hat, auch wenn er ökonomisch noch so gut situirt ist und kein Grund vorliegt, an seiner künftigen guten Haltung zu zweifeln, seinem Konkurrenten selbst dann weichen müssen, wenn er den doppelten Preis wie dieser anbietet.

Schon hierdurch aber wird das Princip der Preisbildung alterirt, indem der eine Preisfaktor: das Angebot, nicht pure zur Geltung gelangt, sondern unter Gesichtspunkten verkümmert, welche ganz außerhalb der volkswirthschaftlichen Sphäre ihre Berechtigung schöpfen. Der Gebrauchswerth der Arbeitskraft bleibt unter der Maximalgrenze und vermindert die Produktionskosten des Unternehmers in so erheblichem Maße, daß die Konkurrenz mit ihm in keiner Weise gleichen Schritt zu halten vermag.

In dem Kontrakte selbst bezw. in dem eigenthümlichen Charakter der Strafanstalt als Zwangsarbeitsanstalt liegen aber noch weitere sehr wesent-

liche Momente, welche dem Unternehmer einen Vorsprung vor seinen Mitwerbern gewähren:

1) Die Sorge für kranke, unterstützungsbedürftige, invalid gewordene Arbeiter, die Errichtung von Krankenkassen, Sparkassen, Einrichtungen für Verköstigung, Lagerung, Wohnung der Arbeiter, kurz die Sorge für die Arbeiter, wie sie die fortgeschrittene Humanität fast jedem größeren Etablissement auferlegt, mit den damit verbundenen Opfern an Geld, Zeit und Arbeitskraft fällt für den Unternehmer weg;

2) Unabhängigkeit von dem Willen und den Launen der Arbeiter und von den socialpolitischen Reibungen und Strömungen, welche in massenhaften Arbeitseinstellungen, Lohnerhöhungen, Kürzung der Arbeitszeit, Beseitigung mißliebiger Personen oder Fabrikvorschriften ihren Ausgangspunkt suchen;

3) Die Ersparung der Auslagen für Arbeitslokalitäten, Magazine ꝛc. und deren Unterhaltung;

4) Erleichterungen in dem Beizug zu Staats- und Gemeindesteuern, Ersparniß an Beleuchtungskosten u. s. w.;

5) Unabhängigkeit von den Störungen, welche dem Geschäfte durch Einberufung von Arbeitern zur Ableistung der Kriegsdienstpflicht erwachsen u. s. w.

Allerdings stehen diesen Begünstigungen auch Verpflichtungen gegenüber, welche in der Rücksichtsnahme auf die Hausordnung der Strafanstalt, Beschäftigung einer Minimalzahl von Gefangenen unter allen Verhältnissen, Verlust guter Arbeitskräfte durch Entlassungen ꝛc. ihren Ausdruck finden.

Allein selbst nach gebührender Abschätzung dieser Verpflichtungen werden die für den Arbeitsunternehmer erübrigenden Vortheile mit einem solchen Gewicht in seinen Kalkulationen auftreten, daß er der Konkurrenz einen schweren, mitunter unüberwindlichen Standpunkt bereitet.

Es ist begreiflich, daß unter solchen Verhältnissen der freie Arbeiter mit Aerger und Neid seinen Blick auf den Urheber seiner wirklichen oder vermeintlichen Bedrückung wirft und daß er nicht allein dem Entrepreneur, sondern auch der Strafanstalt, aus deren Schooß derselbe die Mittel zur Beherrschung des Marktes zieht, mit feindlichen Gesinnungen begegnet. Ist es ein Wunder, wenn aus derartigen staatlichen Einrichtungen Kapital geschlagen, die Masse aufgereizt, der Reichstag mit Petitionen bestürmt und schließlich, das Kind mit dem Bade ausschüttend, die Beschäftigung der Gefangenen, wenigstens mit produktiver und industrieller Arbeit, überhaupt bekämpft wird?

Auch der von dem Herrn Abgeordneten Fritzsche in der Reichstagssitzung vom 14. Februar 1878 hervorgehobene Mißstand, daß oft in einer einzigen Fabrik 50 bis 70 Personen beschäftigt seien, die früher in Strafanstalten gesessen haben, wird hauptsächlich in dem System der Entreprise seine Erklärung finden. Der Unternehmer lernt dort die besseren Arbeiter kennen und engagirt sie, wenn er das in der Strafanstalt eingeführte Geschäft auch in der Freiheit betreibt, wie dies ja häufig der Fall, schon während der Straferstehung für sein Etablissement in der Freiheit, oder empfiehlt sie an andere Geschäftsfreunde. Hiergegen ließe sich nun an und für sich Nichts einwenden, da ja die Sorge für das Fortkommen der Ge-

fangenen nach ihrer Entlassung eines der höchsten Ziele des Strafvollzugs bleiben muß. Soweit aber darf sich diese Fürsorge nicht erstrecken, daß man sie unbekümmert um die sittliche Haltung der Gefangenen vor und während der Strafvollstreckung und ohne nähere Erwägung der hieraus zu ziehenden Schlüsse für die Zukunft einem Dritten zu egoistischen Zwecken in die Hand gibt.

Wie in vielen andern Dingen, so überwiegt eben auch hier der Einfluß des Unternehmers auf den Gefangenen, gegenüber welchem die Direktion der Strafanstalt nicht aufzukommen vermag.

Ist es ja doch natürlich, daß der Gefangene in der Direktion und allen ihr angehörigen Bediensteten, welche ihn in die eiserne Fessel der Hausordnung schlagen und bei jeder Uebertretung derselben mit Strafen gegen ihn vorgehen, nur seine Peiniger, in dem Unternehmer aber, der ihn in einem Handwerke unterrichtet und für seine künftige Existenz Sorge trägt, seinen Wohlthäter erblickt.

Wie sich da Haß und Liebe, Zu- und Abneigung vertheilen, wie die erste Grundlage des Besserungszweckes der Strafe alterirt wird, bedarf wohl keiner weiteren Ausführung. —

B. Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung.

Grundverschieden von dem Arbeitsbetriebe durch Unternehmer ist der Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung der Anstalten. Bei richtiger Durchführung dieser Betriebsweise gewinnt die einheitliche Leitung des Strafvollzugs, die Disciplin, die gewerbliche Ausbildung des Gefangenen, die Kasse und — was für unser Thema besonders wichtig — die Interessen der freien Arbeit werden weit mehr geschont als bei der Entreprise.

Bei dem Selbstbetrieb drängt sich allenthalben die Nothwendigkeit von selbst auf, die Arbeit auf eine größere Anzahl von Beschäftigungszweigen zu vertheilen, jedem einzelnen Zweige eine mäßige Summe von Arbeitskraft zuzuwenden und dadurch eine Manchfaltigkeit der Beschäftigung zu schaffen, die es einerseits ermöglicht, dem Gefangenen bei seinem Eintritt in die Anstalt eine größere Auswahl in der ihm für seine Zukunft dienenden, überhaupt seinen persönlichen Verhältnissen angemessenen Arbeit zu bieten, den Uebergang von einer Beschäftigung zu einer andern, wo dieser zweckmäßig erscheint, zu erleichtern und der stufenweisen Ausbildung in einem Gewerbe Vorschub zu leisten; andererseits aber eine übermäßige Produktion in einem Artikel um so mehr verhindert, als bei geringem Umfang einer Arbeitsbranche mechanische Hilfsmittel gar nicht oder nur in geringem Grade zur Unterstützung beigezogen werden.

Dadurch, daß die Leitung des Arbeitsbetriebs ausschließlich in die Hände von Beamten und Werkführern gelegt ist, die sich des Berufs bewußt sind, den sittlichen Werth der Arbeit mit Unterordnung aller anderen Rücksichten vorzugsweise zur Geltung zu bringen und sie mit den Principien des Strafvollzugs in Uebereinstimmung zu halten, ist eine gewisse Bürgschaft geboten, daß weniger auf quantitative als auf qualitative Leistung gesehen und so dem von der Ausstellung von Philadelphia der deutschen Industrie herübergeschleuderten „billig aber schlecht“ der Makel benommen wird,

daß dieses harte, für die deutsche Industrie unheilvolle Urtheil auf das Verschulden der Strafanstalten zurückgeführt werden müsse.

Wenn zum Belege dieser Meinung in der Sitzung des Reichstags einzelne Fälle angeführt wurden, so machen wir darauf aufmerksam, daß solche nur in Strafanstalten vorgekommen sind, welche ihre Arbeitskräfte an Unternehmer vergeben haben. Wir dagegen sind in der Lage, aus einer Strafanstalt mit Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung ganz entgegengesetzte Erfahrungen mittheilen zu können. Die Akten des Zellengefängnisses in Bruchsal enthalten eine ganze Menge von Schreiben, worin die Abnehmer ihre besondere Zufriedenheit mit der Ausführung ihrer Aufträge ausgedrückt haben und es charakterisirt wohl die Richtigkeit unserer Behauptung nichts besser als ein Vorgang, bei welchem der Verfasser dieses selbst betheiligt war.

In einem Badeorte hausirte ein Händler mit Leinenwaaren, deren Preis sehr hoch gehalten war. Auf die Bemerkung, daß man anderwärts die Leinen viel billiger kaufe, erklärte der Händler kurzweg: „Ja, aber keine Zuchthausleinen". Diesem drastischen Beweise von der Solidität der Fabrikation in dem Zellengefängnisse zu Bruchsal könnten wir noch viele andere Beispiele zur Seite stellen. Es genüge aber, hier auf die oft gehörte Aeußerung hinzuweisen, daß in Bruchsal „theuer aber gut" fabricirt werde. War doch in einzelnen Gewerben der Andrang von Bestellungen so erheblich, daß zu deren Ausführung Termine von 10 bis 12 Monaten bedungen werden mußten.

Der Waarenabsatz erstreckte sich aber nur zu einem ganz geringen Theil auf Bruchsal und seine Umgebung; das Absatzgebiet verbreitete sich vielmehr auf das ganze Land Baden, auf Württemberg, Bayern, Preußen, die Schweiz, Frankreich, Belgien u. s. w., so daß der Druck der Gefängnißarbeit von den Gewerbetreibenden nur wenig empfunden wurde und Klagen, wie sie in den Petitionen an den Reichstag gelangten, keine Berechtigung fanden, wenn auch zugegeben werden muß, daß einzelne Interessenten mit Neid auf die blühende Industrie in dem Gefängnisse blickten.

Sobald aber einmal anerkannt ist, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Gefangenen in angemessener Weise zu ihrem eigenen und zum Wohle der bürgerlichen Gesellschaft zu beschäftigen, versteht es sich von selbst, daß deren Waarenproduktion eben so marktberechtigt ist, wie jene des freien Fabrikanten, der als neuer Konkurrent unbehindert den Markt betritt.

Nur darf man von dem Staat eher als von dem freien Fabrikanten erwarten und fordern, daß seine Konkurrenz in angemessenen Schranken gehalten und seine Produktion nicht zu Preisen ausgeboten werde, mit welchen der freie Arbeiter nicht gleichen Schritt halten kann.

Hier stehen wir nun vor der Frage: in welcher Weise die Strafanstalten ihre Preise zu kalkuliren haben?

Die Grundsätze, welche der freie Gewerbetreibende oder Fabrikant seinen Preisberechnungen unterlegt, sind bei den eigenthümlichen Verhältnissen einer Strafanstalt nicht durchführbar. Deren Arbeitskräfte sind nicht, wie sich die öffentliche Meinung oft ausdrückt, die billigsten, sondern theurer als jene des freien Gewerbtreibenden, wenn man die Kosten für Aufsicht, Nahrung, Kleidung, Verzinsung des Anlagekapitals u. s. w. in

die Berechnung mit einbezieht. Es können aber diese schwerwiegenden Ausgaben des Strafvollzugs dem Arbeitsbetriebe nicht in Rechnung gebracht werden und die Kalkulation der einzelnen Artikel wird sich auf die Auslagen für Roh- und Hilfsstoffe und auf den Zuschlag eines entsprechenden Tagelohns beschränken müssen. Der so ermittelte Kalkulationspreis darf aber nur als Minimalpreis, nicht als wirklicher Verkaufspreis gelten. Letzterer ist vielmehr den ortsüblichen kouranten Preisen anzupassen und zwar nicht sowohl im Interesse der Kasse, als auch zur Schonung des freien Gewerbebetriebs, gegen welchen die Strafanstalt nur den einen Vorsprung anstreben soll, daß sie eine in Material und Ausführung durchaus zuverlässige, gediegene Arbeit liefert.

„Le prix est la mesure de la valeur des choses et leur valeur est la mesure de l'utilité qu'on leur a donné."

Für den Käufer einer Sache bleibt es gleichgiltig, ob dieselbe von gefesselten oder freien Arbeitskräften hergestellt ist, der Nutzen, den die Sache hat, ist, wie Say richtig bemerkt, maßgebend für den wahren Werth und der Werthmesser, der Preis, wie er allgemein üblich, kann und wird einer Strafanstalt eben so gern wie dem freien Arbeiter bewilligt werden, wenn die Waare sich durch Solidität auszeichnet. Jedenfalls aber wird man der Verwaltung der Strafanstalt direkt die Waare eben so gerne abkaufen, als man sie dem Arbeitsunternehmer abnimmt. Der Gewinn des Unternehmers fließt also in die Staatskasse und kommt der Gesammtheit der Steuerpflichtigen wieder zu gut, ein Umstand, der allein schon geeignet ist, das Odium gegen den Gewerbebetrieb in den Strafanstalten erheblich abzuschwächen.

Was die finanziellen Ergebnisse der einen und der andern Betriebsweise betrifft, so ist es bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse der Strafanstalten schwierig, feste Anhaltspunkte für eine Vergleichung aus den vorliegenden gedruckten Uebersichten zu gewinnen.

Die letzte veröffentlichte Statistik der königl. preußischen Straf- und Gefangen-Anstalten umfaßt die Jahre 1872, 1873 und 1874. Im Jahre 1874 betrug der Arbeitsverdienst eines Gefangenen in den preußischen Anstalten durchschnittlich pro Kopf 99 Mark 48 Pf.

In Moabit, welche Strafanstalt sich wohl am besten zu einer Vergleichung mit Bruchsal eignet, stellte sich dieser Verdienst auf 69 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. oder — 209 Mark 75 Pf.

Nach dem Jahresberichte der Strafanstalt Bruchsal stellt sich der Arbeitsertrag für 1874 auf netto 72,118 fl. 5 kr. und dessen Repartition auf sämmtliche Gefangene ergibt einen Jahresverdienst von 177 fl. 9 kr. oder 303 Mark 70 Pf. pro Kopf.

Bruchsal mit Arbeitsbetrieb auf eigene Rechnung hat also gegenüber Moabit mit dem System der Entreprise eine Avance von 93 Mark 95 Pf. pro Kopf, was bei einer Bevölkerung von 400 Köpfen die Summe von 37,580 Mark ausmacht. —

Auf Seite XXIII u. f. der erwähnten Statistik finden wir eine Zusammenstellung des höchsten und niedrigsten Bruttoertrags pro Kopf und Arbeitstag in den einzelnen Arbeitszweigen für Dritte gegen Lohn, sowie die Berechnung des Durchschnittsertrags aller Anstalten.

Soweit die dort aufgeführten Arbeiten auch in Bruchsal betrieben werden, eine Vergleichung also möglich ist, stellen wir den Arbeitsverdienst hier gegenüber, bemerken aber, daß die Ziffern von Bruchsal nicht den Brutto-, sondern den Nettoverdienst darstellen.

Dieser Verdienst betrug im Jahre 1874 pro Arbeitstag:

	in den preuß. Anstalten durchschnittlich	in Bruchsal
bei der Böttcherei	60 Pf.	172 Pf.
„ „ Buchbinderei, Kartonage	60 „	151 „
„ „ Korb- und Rohrflechterei	58 „	148 „
„ „ Strohflechterei	20 „	
„ „ Schlosserei	82 „	219 „
„ „ Schneiderei	70 „	105 „
„ „ Schreinerei	80 „	118 „
„ „ Schuhmacherei	70 „	97 „
„ „ Leinenweberei	60 „	141 „

Dabei ist noch zu bemerken, daß in Bruchsal, wie schon erwähnt, nur in Einzelhaft gearbeitet und keine Arbeitstheilung angewendet wird, auch außer einer Nähmaschine bei der Schneiderei und einer Stanz- und Schneidemaschine bei den Kartonagearbeiten keine sonstige mechanische Hilfsmittel beigezogen werden.

Da dort jeder Arbeiter das ihm übertragene Stück voll fertig zu stellen hat, so gewinnt dadurch nicht nur die gewerbliche Ausbildung des Gefangenen, sondern es fällt auch die im Reichstage vorgebrachte Beschwerde gegen fabrikmäßige Arbeit in sich zusammen.

Prüfen wir nochmals die für die beiden Arbeitssysteme sprechenden Gründe und Ergebnisse, so werden wir uns der Ueberzeugung nicht entschlagen können, daß der Arbeitsbetrieb in eigener Regie, abgesehen von den Vortheilen für den Gefangenen selbst, sowohl den Strafzwecken, als auch der Anstaltskasse weit förderlicher ist, als die Verpachtung an Unternehmer, daß insbesondere aber der von Staatsbeamten geleitete Betrieb am wenigsten störend und verheerend in das freie Gewerbe übergreift.

Wenn die Enquête nach Erforschung der thatsächlichen Zustände in den verschiedenen Gefängnissen zu der gleichen Ansicht gelangt und der Reichsregierung in diesem Sinne Vorschläge unterbreitet, wird diese, wird insbesondere die königl. preußische Regierung das bisherige System verlassen und nach Aufhören der mit den Unternehmern abgeschlossenen Verträge zur Einführung des Arbeitsbetriebs auf eigene Rechnung übergehen?

Wir wagen es nicht, diese Frage unbedingt zu bejahen. Wir glauben nur auf einige Momente hinweisen zu müssen, welche den Uebergang erschweren werden und deren Gewicht sofort in die Augen springt.

Bekanntlich verwirft die Wissenschaft den Staatsbetrieb von Fabriken und gewerblichen Unternehmungen. Unter diesen Gesichtspunkt fällt auch der Betrieb von Arbeiten in den Strafanstalten, obschon hier eine Zwangslage vorhanden, welche einer Ausnahme von der Regel das Wort redet, wie dies auch z. B. bei der Verköstigung der Gefangenen der Fall ist, die wohl in keiner gut geleiteten Strafanstalt verpachtet, sondern von der Verwaltung direkt geliefert wird. Wie hier das Interesse für die Ernährung der Gefangenen maßgebend ist, so fallen bei der Arbeit alle die oben vor-

geführten Rücksichten in die Wagschaale und überwiegen die ohnedies nur relativ begründeten Bedenken der Wissenschaft gegen die eigene Regie.

Trotzdem wird man tief eingewurzelte Ansichten und Gewohnheiten nicht so leicht preisgeben.

Die erste Bedingung der Prosperität des Arbeitsbetriebs auf eigene Rechnung ist, daß man dem zu dessen Leitung berufenen Beamten vollkommen freie Hand läßt und ihn nicht durch kleinliche Controlvorschriften, Einmischung der vorgesetzten Behörden in die einzelnen Operationen ꝛc. in seiner Wirksamkeit behindert. Der Einkauf von Rohstoffen, der Verkauf der fertigen Waaren, überhaupt alle technisch kaufmännischen Operationen müssen dem freien Ermessen des arbeitsleitenden Beamten überlassen werden.

Wird die Regierung, welche für die Handlungen ihrer Beamten wenigstens moralisch verantwortlich bleibt, eine so weit gehende objektive Konzession an eine Einrichtung machen, deren Gedeihen zum größten Theil von subjektiven Voraussetzungen bedingt ist?

Ein zweites Bedenken ist finanzieller Natur und verdient um so mehr Beachtung, als durch das neue Strafvollzugsgesetz die erweiterte Durchführung der Einzelhaft vorgeschrieben und in Folge dessen zur Durchführung baulicher Veränderungen ein nach Millionen zu bezifferndes Opfer verlangt werden wird. Bei der Einführung der eigenen Regie würde sich dieses Opfer erheblich steigern.

Die Zahl der Zuchthaus- und Gefängnißgefangenen im Königreich Preußen beläuft sich auf etwa 20,000, die Zahl der Anstalten — ausschließlich der Arrest- und Korrektionsanstalten — auf 45. Hiefür wären mindestens 80 bis 90 Inspektoren und Sekretäre neu anzustellen. Der Aufwand hiefür wird mit . . . . 180,000 Mark
nicht zu hoch gegriffen sein. Hiezu kommen die Gehälter
der sachverständigen Werkführer, und zwar durchschnittlich
sechs für jede Anstalt und wenigstens 1200 Mark für jeden 324,000 „
504,000 Mark

womit sich das laufende Budget belasten würde.

Von weit größerem Belang ist aber die Ausstattung der Betriebsfonds.

Nach dem vorliegenden Jahresberichte des Zellengefängnisses in Bruchsal beläuft sich der Stand der Betriebsfonds in den einzelnen Gewerken am 31. December 1874 auf 57,139 fl. 46 kr., die Zahl der Gefangenen an diesem Tage 398, es trifft also auf den Kopf durchschnittlich 143 fl. = 245 Mark, was auf die Bevölkerung der preußischen Strafanstalten die Summe von 4,900,000 Mark ausgeben würde. Diese, eher zu nieder als zu hoch gegriffene Summe wäre übrigens ein nur einmal in dem Budget fühlbarer Posten, welcher bei lebhaftem Umsatz und gesteigerter Einnahme aus dem Gewerbebetrieb, günstige Konjunkturen vorausgesetzt, bald Deckung fände.

Wir glauben hiermit der Enquête-Kommission einen kleinen Beitrag zu dem Materiale geliefert zu haben, welches zur Gewinnung eines vollständigen, klaren, von allen Seiten beleuchteten Bildes allerdings erst durch

die Beantwortung der Fragebogen, noch mehr aber durch die persönlichen Erhebungen und Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle seinen Abschluß finden kann.

Aus der Zusammenfügung dieses Materials wird sich dann erst erkennen lassen, ob und in wie weit für die Behörden ein Anlaß zu legislatorischen oder administrativen Entschließungen vorliegt, um den zu den schwierigsten Problemen auf dem wirthschaftlichen, wie auf dem Gebiet der Strafvollstreckung zählenden Gegenstand einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.